

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen durch Zecken- und Insektenstiche (BB Zecken und Insekten 2014)

Stand: 20. November 2015

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz auf Infektionen durch Zecken- und Insektenstiche in folgendem Umfang erweitert:

1 Erweiterter Versicherungsumfang

Abweichend von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) besteht Versicherungsschutz für

1.1 Alternative A) Infektionen durch Zeckenstiche

Beispiele:
*Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME),
Borreliose*

Alternative B)
Infektionen durch Zeckenstiche, wenn dadurch Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) (oder Borreliose) verursacht wird.

1.2 Infektionen durch Insektenstiche, wenn dadurch eine der folgenden Krankheiten verursacht wird:

.....
.....
.....
.....

2 Fristen in den Leistungsarten

Die Fristen in den Ziffern 2 und 9.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) oder in Besonderen Bedingungen beginnen nicht mit dem Unfall (Zecken- oder Insektenstich), sondern erst mit der erstmaligen Diagnose der Infektion durch einen Arzt.